

# Rückmeldungen der Krankenkassen und Verbände zur FET-Umfrage 2017

Dienstag, 28. November 2017 15:04

## **AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse**

"Wir erstatten unseren Versicherten die beantragten Kosten für die Ernährungstherapie nach § 43 SGB V durch qualifizierte Ernährungstherapeuten und auch für die Ernährungsberatung im Rahmen der Primärprävention, insofern sie nicht durch unsere eigenen Ernährungsfachkräfte durchgeführt wurde. Bei der Prüfung der Qualifikation bzw. bei der Vermittlung von geeigneten Ernährungsfachkräften legen wir die Listen zertifizierter Ernährungstherapeuten bzw. Ernährungsberater der Berufs- und Fachgesellschaften zugrunde und stellen damit die Qualität der Maßnahmen sicher. Ein Nachweis der Zertifizierung muss daher im Einzelfall nicht vorgelegt werden. Eine Vereinheitlichung der Erstattungssätze ist nicht möglich, da die Krankenkassen diese Leistungen in ihren Satzungen individuell regeln.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass neben der Ernährungstherapie bzw. -beratung das Angebot an Präventionsmaßnahmen (z.B. Kursen) im Ernährungsbereich relativ begrenzt ist. Der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes bietet ein breites Potential, das bisher nur teilweise erschlossen ist. Standardisierte Präventionskurse zu bestimmten Ernährungsthemen, die zertifiziert sind, können von qualifizierten Ernährungsfachkräften angeboten werden. Aber auch hier gibt es leider keine einheitlichen Erstattungssätze, da auch diese Satzungsleistungen von den Krankenkassen individuell geregelt werden."

## **Techniker Krankenkasse, Fachreferat Versorgungsmanagement - Angebote**

Die TK als gesetzliche Krankenversicherung darf sich nur unter bestimmten Voraussetzungen an den Kosten für Ernährungsberatung nach §43 Abs. 2 SGB V - Patientenschulungen und nach §20 SGB V - Prävention beteiligen.

### *Präventionsangebote nach § 20 SGB V*

Ernährungsberatungen sowie andere Präventionsangebote im Handlungsfeld Ernährung (und allen anderen Handlungsfeldern) müssen den gesetzlichen Vorgaben des § 20 SGB V entsprechen. Die Umsetzungskriterien regelt dabei der Leitfaden Prävention des GKV-Spitzenverbandes und bietet somit die Grundlage für eine vom Gesetzgeber geforderte Prüfung der Angebote im Rahmen der Kostenübernahme durch die Krankenkassen.

Die Prüfung von z.B. Inhalten und erforderlichen Grund- und Zusatzqualifikationen der Anbieter für die jeweiligen Präventionsangebote nach § 20 SGB V erfolgt seit 2014 für inzwischen über 90 Prozent der gesetzlichen Krankenversicherungen durch die Zentrale Prüfstelle Prävention. Diese wird durch die Kooperationsgemeinschaft gesetzlicher Krankenkassen zur Zertifizierung von Präventionskursen betrieben und vermeidet damit Mehrfachprüfungen durch die Krankenkassen. Somit gibt es keine kassenindividuell unterschiedlichen Prüfentscheidungen in der Anerkennung von Kursangeboten und -leitern innerhalb der Kooperationsgemeinschaft.

Die individuelle Erstattungshöhe regeln die Kassen über die jeweiligen Satzungen selbst und

können somit unterschiedlich sein.

### *Patientenschulungen nach §43 Abs.1 Nr. 2 SGB V*

Die Prüfung von Anbietern erfolgt kassenindividuell und bei der TK werden Kursleiter anerkannt, die in folgenden Verbänden gelistet sind.

<https://www.tk.de/tk/s/schulung-chronisch-kranker/ernaehrungsberatung/35072>

Die Erstattungsgrundsätze hierzu orientieren sich an den Rahmenempfehlung der Ersatzkassen und den Gemeinsamen Empfehlungen allgemeiner Teil, die ich Ihnen als Anlage beifüge.

Die individuelle Erstattungshöhe regeln die Kassen selbst und können somit unterschiedlich sein.

### **Ihre AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen**

Mit Interesse haben wir Ihre Umfrage unter den Ernährungsfachkräften zur Kenntnis genommen. Viele dieser Aspekte sind uns bekannt, da wir in einem regen Austausch mit den von uns anerkannten Ernährungsfachkräften in Hessen stehen. In der Tat sorgt die Situation, dass die Erstattung von Ernährungsberatung eine freiwillige Leistung der Krankenkassen ist, dazu, dass die Erstattungsätze der Krankenkassen sich sehr uneinheitlich darstellen. Das ist für die Fachkräfte tatsächlich eine schwierige Situation. Daher haben wir uns dazu entschlossen, die von uns anerkannten Ernährungsfachkräfte per Flyer über die Höhe und die Abwicklung der Kostenerstattung zu informieren. Zudem haben wir über den Flyer unsere zentralen Kontaktdaten mitgeteilt, um den Ernährungsfachkräften mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sofern es Fragen zur Abwicklung bzw. Erstattung gibt. Derzeit steht innerhalb der AOK- Die Gesundheitskasse in Hessen ein dreiköpfiges Fachteam (Diplom-Oecotrophologen und B.Sc. Ernährungswissenschaften) für den Bereich „Individuelle Ernährungsberatung“ zur Verfügung. Über eine zentrale Hotline-Nummer können die Ernährungsfachkräfte uns in der Regel von 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr erreichen.

Leider ist unser Flyer seit dem 1. September 2017 nicht mehr aktuell und wird überarbeitet, da sich die Bezuschussungshöhe der AOK Hessen verändert hat (dies zu Ihrer ursprünglichen Frage). Ab dem 1. September 2017 bezuschussen wir eine Ernährungstherapie mit ärztlicher Notwendigkeitsbescheinigung (bei entsprechender Diagnose) nach §43 bis zu einem Maximalbetrag von 200 Euro komplett und ohne Eigenanteil. Einzelernährungsberatungen nach §20 (wenn keine Kursteilnahme möglich ist) werden bis zu 150 Euro komplett erstattet.

Zu den Qualifikationen: Die Anforderungen an die Fachkräfte sind im Leitfaden Prävention nach §20 SGB V klar geregelt und werden von der AOK Hessen auch hinsichtlich der Sekundär- und Tertiärprävention nach §43 SGB V gefordert. Für Fragen, beispielsweise im Hinblick auf eine im Zertifizierungsprozess befindliche Ernährungsfachkraft, stehen wir gerne zur Verfügung.

Zur Listung: Die AOK Hessen führt eine eigene Datenbank mit anerkannten Ernährungsfachkräften. Diese wird von uns gepflegt und aktualisiert. Wir sind hier allerdings auf die Unterstützung der Ernährungsfachkräfte angewiesen, um die Datenbank aktuell zu halten. Sofern unser Kunde noch keine Anlaufstelle hat, nennen wir ihm anhand unserer Umkreissuche mehrere (meist 3) Anbieter in seiner Wohnortnähe, so dass er selbst auswählen kann, wo er die Ernährungsberatung durchführen möchte.

Sofern es Fragen gibt, können sich Fachkräfte über die kostenfreie Ernährungs-Hotline 0800 0000 975 direkt mit uns ins Verbindung setzen.

### **AOK Nordost - Die Gesundheitskasse**

Die EB ist ein wichtiger Baustein sowohl in der Prävention als auch in der Therapie, da viele Krankheiten durch die Ernährung direkt oder indirekt beeinflusst werden. Deshalb ist der Stellenwert der Ernährungsberatung in der AOK Nordost sehr hoch. Das sieht man daran, dass wir festangestellte Ernährungsberaterinnen und Honorarfachkräfte beschäftigen, die präventive Ernährungsberatungen nach § 20 SGB V sowie therapeutische Ernährungsberatung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 SGB V für unsere Versicherten durchführen.

Zusätzlich arbeiten wir in bestimmten Regionen und in Einzelfällen auch mit niedergelassenen Ernährungsberatern und -therapeuten zusammen. Dabei erkennen wir bei externen Anbietern sowohl bei der präventiven wie bei der therapeutischen Ernährungsberatung die Zertifikate der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) an. Damit entsprechen die Qualifikationsanforderungen dem Leitfaden Prävention der GKV. Für uns stellt sich die Arbeit auf diesem Gebiet durchaus sinnhaft dar.

Bei der Abrechnung, Listung und Zuzahlung der Ernährungsberatung und -therapie planen wir in den nächsten 3 Jahren keine Änderungen.

### **KKH Kaufmännische Krankenkasse**

#### *Beteiligung an den Kosten einer Ernährungsberatung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V*

Die KKH beteiligt sich an Ernährungsberatungen nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V für chronisch kranke Versicherte, wenn diese medizinisch erforderlich sind und dazu beitragen den Krankheitsverlauf positiv zu beeinflussen. Außerdem orientieren wir uns an der Rahmenempfehlung der Ersatzkassen und ihrer Verbände zur Förderung ergänzender Leistungen zur Rehabilitation für die Durchführung von Patientenschulungen.

Über die medizinische Notwendigkeit entscheidet immer der behandelnde Arzt und stellt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für die Einreichung bei der Krankenkasse aus. Vor Durchführung der Ernährungsberatung muss der Versicherte einen Antrag auf Kostenbeteiligung an der Beratung stellen. Zur Prüfung des Antrages fordern wir von dem Versicherten bzw. Anbieter einen Antrag mit entsprechendem ärztlichen Attest, Kostenvoranschlag und Anbieterqualifikation. Bei Erfüllung dieser und weiterer Versichertenvoraussetzungen erfolgt durch die KKH eine entsprechende Kostenzusage.

#### Leistung - Höhe der Kostenbeteiligung

Derzeit beteiligt sich die KKH an 85 % der nachgewiesenen Kosten (maximal 35,00 € für die Erstberatung, maximal 23,00 € für bis zu 4 Folgeberatung(en)). Liegen die Kosten unterhalb des Höchstzuschusses, beträgt der Eigenanteil eines über 18-jährigen Versicherten 15 % der Kosten. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren können die maximalen Beträge bis zum Höchstzuschuss geleistet werden.

Dabei erfolgt die Kostenerstattung nach regelmäßiger Teilnahme an den vereinbarten Ernährungsberatungsterminen. Hierzu ist der KKH nach Beendigung der Ernährungsberatung eine Bescheinigung, aus der die regelmäßige Teilnahme und die Höhe der Kosten der Maßnahme(n) hervorgehen, von dem Versicherten vorzulegen.

## Prinzipien/Kriterien der KKH für die Akzeptanz der ErnährungsberaterInnen

Nach Auszug Punkt 4 der Rahmenempfehlung (der Ersatzkassen und ihrer Verbände zur Förderung ergänzender Leistungen zur Rehabilitation nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) sind folgende Ausbildungsqualifikationen notwendig, um eine Bezuschussung von Seiten der Krankenkassen zu erhalten:

"Als geeignete Leistungsanbieter kommen Fachkräfte mit einer staatlich anerkannten Grundausbildung im Bereich Ernährung in Betracht (Ernährungsmedizinische Berater/innen, Ökotrophologie (Diplom, B.Sc., M.Sc.) mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss, Diätassistent/innen). ... Fachliche Grundlage für alle Angebote zur Ernährungsberatung sind die jeweils aktuellen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Als Ergänzung hierzu können die Empfehlungen der Gießener Ernährungswissenschaftler von Koerber, Männle, Leitzmann zur Vollwerternährung herangezogen werden. Sie werden auch vom Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung (UGB), Gießen, vertreten. Empfehlungen anderer Ernährungsrichtungen sind ausgeschlossen."

Zur Prüfung der entsprechenden Qualifikation der ErnährungsberaterInnen wird bei der KKH keine separate Liste/Dokumentation geführt, da die Aktualität mit folgenden Verzeichnissen abgeglichen wird:

- VDOE (Verband der Öcotrophologen e.V.)
- DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V.)
- QUETHEB (Deutsche Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e.V.)
- VDD (Verband der Diätassistenten - Deutscher Bundesverband e.V.)
- VFED (Verband für Ernährung und Diätetik e.V.).

Diese Notwendigkeit der Anbieterqualifikation sichert zum einen die Qualitätsanforderungen an die Ernährungsberatung. Zum anderen werden qualitativ ausgebildete Fachkräfte im Bereich Ernährung entsprechend geschützt, da es keine gesetzlichen Vorgaben zur Benennung von Ernährungsberatern/Coaching gibt.

### *Beteiligung an den Kosten von Präventionskursen nach § 20 SGB V*

Liegt keine medizinische Notwendigkeit vor, werden unsere Versicherten auf die Möglichkeit der Teilnahme an qualitätsgesicherten Präventionskursen aufmerksam gemacht bzw. beraten. Die KKH leistet Zuschüsse zu qualitätsgeprüften Präventionskursen nach § 20 SGB V aus den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung, Stressbewältigung/Entspannung und Suchtprävention.

Leistung - Höhe der Kostenbeteiligung:

Die KKH fördert pro Kalenderjahr bis zu zwei zertifizierte Kurse. Dabei können die Kurse auch aus demselben Handlungsfeld stammen und/oder sogar den gleichen Inhalt haben. Der Anspruch besteht jedes Jahr aufs Neue. In besonderen Fällen kann die Prävention auch als Kompaktmaßnahme durchgeführt und bezuschusst werden.

Die KKH übernimmt 90 % der Kurskosten bis zu 80 Euro. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden 100 % der Kosten bis maximal 80 Euro erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach Abschluss des Kurses bei Vorlage der Quittung und der Teilnahmebescheinigung, auf der die Teilnahme an mindestens 80 % der Kurseinheiten bestätigt wird.

## Prinzipien/Kriterien der KKH für die Akzeptanz der ErnährungsberaterInnen

Voraussetzung für eine Bezuschussung ist in jedem Fall, dass es sich um einen zertifizierten Kurs handelt. Dies gilt auch für Präventionsangebote von Volkshochschulen. Präventionskurse werden durch die Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) zertifiziert und mit dem Prüfsiegel "Deutscher Standard Prävention" ausgezeichnet, wenn sie die Anforderungen des jeweils aktuellen Leitfadens Prävention erfüllen. Die zertifizierten Kurse sind in der Präventionsdatenbank der Zentralen Prüfstelle eingetragen.

### *Planung 2018*

Bezüglich der Abrechnung der Leistungen und der Listung von ErnährungsberaterInnen sind keine Änderungen geplant, da uns keine Hinweise von Seiten der Versicherten bzw. der Anbieter/innen auf „Missverständnisse“ oder etwaige Hürden vorliegen. Auch bei der Prüfung der Qualifikationen der ErnährungsberaterInnen über die o. g. Prüfstellen haben wir bisher keine negativen Erfahrungen gemacht. Im Gegenteil kann aufgrund der Aktualität der Angaben der entsprechenden Verbände die Qualifikation der Anbieter/innen für die Leistungserbringung sichergestellt werden. Auf diese Weise werden sowohl unsere Versicherten als auch gut ausgebildete, fachlich qualifizierte Berater/innen geschützt.

Ob in den nächsten drei Jahren eine Änderung der Kostenbeteiligung in Form einer Anhebung der o. g. Höchstzuschüsse vorgenommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.